OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700594/17/MB/NF

Datum:
Linz, 8. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B A H , StA I, vertreten durch L, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juni 2020, GZ: VStV/919300551096/2019 , mit dem der Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens GZ: VStV/919300551096 abgewiesen wurde sowie über den Antrag auf Wiederaufnahme des diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruch des Bescheides der belangten Behörde dahingehend geändert wird, dass der Antrag auf Wiederaufnahme vor der belangten Behörde zurückzuweisen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zudem fasst das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den

B e s c h l u s s

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Zahl: LVwG-700594 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juni 200, GZ: VStV/919300551096/2019, wurde über der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 4. Juni 2020 wie folgt abgesprochen:

„Ihrem Antrag vom 04.06.2020 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gern. § 69 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG nicht stattgegeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zu den Spruchpunkten I. und II. aus:

„Gemäß § 69 Abs. 1 AVG 1991 ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 69 Abs. 2 AVG 1991 ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Neue Gesetzeslage:

27. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wort- und Ziffernfolge in § 120 Abs. lb des Fremdenpolizeigesetzes 2005 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 65 ZI in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 2020, G 163/2019-16 ua., dem Bundeskanzler zugestellt am 2. April 2020, zu Recht erkannt:
„I. Die Wort- und Ziffernfolge „von 5 000“ in § 120 Abs. lb des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
II. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung war folgende Gesetzeslage und das Erkenntnis wurde vom LVwG vollinhaltlich bestätigt.

82. In § 120 -werden nach Abs. la folgende Abs. lb und 1c eingefügt:
„(lb) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf innerhalb offener Frist am 23. Juni 2020 Beschwerde.

In der Begründung brachte der Bf wie folgt vor:

„Bescheid der LPD Oberösterreich, mit GZ VStV/919300551096/2019, datiert mit 10.06.2020, zugestellt frühestens am 11.06.2020, Nicht-Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens gern § 69 AVG.

Gegen die oben bezeichnete Entscheidung wird binnen offener Frist

Beschwerde

eingebracht. Die Entscheidung wird im vollen Umfang angefochten. Begründet wird mit inhaltlich falscher Entscheidung und mangelhafter Verfahrensführung.
Die Entscheidung verletzt den BF in seinem Recht auf ein faires Verfahren.

Die Entscheidung verletzt den BF ebenso in seinem Recht auf Rechtssicherheit.

Näher wird ausgeführt:

(Sachverhalt, zusammengefasst:)
Der BF ist ein Flüchtling aus dem I. Sein Asylgesuch wurde negativ abgeschlossen. Dies obwohl für Flüchtlinge aus diesem Staat jahrelang zumindest subsidiärer Schutz gewährt wurde und sich die Lage im Heimatland nicht zum Positiven verändert hat.

Der BF hatte somit bei der Einreise im Jahre 2015 berechtigte Hoffnung, dass ihm Österreich einen Schutz gewähren würde.

Er hat sich immer vorbildlich verhalten. Er ist sehr gut integriert und hat an vielen ehrenamtlichen Projekten teilgenommen.

Er wurde von der Behörde - offenbar allein aus dem Grund, ihm das Leben bitter zu machen - in die ungeeignete Betreuungsstelle F geschickt. Aufgrund des Problems mit seinem Knie und der Lage dieses Camps auf 1.400 m Seehöhe und dem Mangel an einer Anbindung an den öffentlichen Verkehr (es gibt nur eine Forststraße) war es dort nicht einfach für ihn.

Später wurde er in die Betreuungsstelle in S überstellt. Dort war die Unterbringung für den BF, der bereits sehr viele soziale Kontakte in Österreich und ein Recht auf die weitere Betreibung seiner Integration hat, ebenso ungeeignet.

Zuletzt wurde er in die E O in T gebracht, wo er bis jetzt wohnhaft ist.

(Strafe wegen illegalen Aufenthalts:)

Über den BF wurde eine Strafe von 5.000 Euro verhängt, weil er sich illegal im Bundesgebiet aufgehalten hat.
Dass der BF körperlich beeinträchtigt ist und es keine Reisedokumente hat, blieb von der Behörde unberücksichtigt. Leider auch vom der Beschwerdeinstanz. Die Geldstrafe wurde „rechtskräftig".

Nunmehr hat der VfGH in einer richtungsweisenden Entscheidung festgestellt, dass eine Strafhöhe von 5.000 Euro verfassungswidrig ist. Die gesetzliche Bestimmung darf nicht mehr angewendet werden. Das Gesetz ist zu bereinigen.

Der BF hat daher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Dieser Antrag war berechtigt.

(Negative Entscheidung bezüglich des Antrages auf Wiederaufnahme:)

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit hat der BF ein berechtigtes Interesse daran, den Fall wiederaufnehmen zu lassen bzw dies zu beantragen.

Die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme sind berechtigt.

Gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.
Durch die aktuelle Rechtsprechung des VfGH ist nunmehr offenkundig, dass eine Geldbuße von 5.000 Euro verfassungswidrig ist. Dies kann als Tatsache bezeichnet werden, die belBeh widerspricht dem nicht.

Der Antrag wurde rechtzeitig gestellt. Gegenteiliges wurde auch hierzu von der belBeh nicht behauptet.

Das Faktum, dass die Geldbuße von 5.000 Euro verfassungswidrig ist und somit dieses Gesetz nicht zuungunsten des BF angewendet hätte werden dürfen, hat er zwar im ursprünglichen Rechtsmittel vorgebracht, der Richter der Beschwerdeinstanz ist dem aber - zu Unrecht - nicht gefolgt.

Durch die Entscheidung des VfGH ist nun ein Beweismittel vorhanden und verwirklicht, welches ohne Verschulden der Partei nicht früher vorgelegt werden konnte. Denn es gab diesen Beweis - das Erkenntnis - früher noch nicht.

Pflichtgemäß hat der BF diese Tatsache rechtzeigt, dh innerhalb der Frist, geltend gemacht.

Dem Antrag hätte daher stattgegeben werden müssen.

(Anträge:)

Beantragt wird daher,

die bekämpfte Entscheidung zu beheben,

festzustellen, dass die Nicht-Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme unrichtig ist,

sowie festzustellen, dass dem Antrag stattzugeben ist.

B a H“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Juni 2020 am 30. Juni 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt samt zugehörigem Vorlageschreiben und den Schriftsätzen der Parteien.

4.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Da überdies bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssachen nicht erwarten lässt und ein Verfahren über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu den Angelegenheiten zählt, auf die Art 6 MRK nicht anwendbar ist (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211 unter Berufung auf EGMR vom 8. Mai 1978, Nr. 7761/77, ua.), konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.

Der relevante Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus den unter Pkt. I. dargestellten Schriftsätzen. Zusätzlich dazu ist festzuhalten, dass der Antrag des Bf in seinem Betreff sowohl die GZ des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde, als auch die GZ des bezughabenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens enthält. Zudem führt der AS und in weiterer Folge Bf aus, dass er „über WhatsApp von einem Herrn H aus M wegen des VfGH-Erkenntnis, Zahl G 163/2019“ am 27.5.2020 informiert wurde. Daher stellte der Bf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da sich die Rechtslage wegen des VfGH-Erkenntnis, Zahl G 163/2019 geändert habe und von daher die Strafhöhe neu bemessen werden möge.

III.

1. Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 (in der Folge kurz: AVG) lauten wie folgt:

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
[...]
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem

sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
[...]
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

1.1. Die im verwaltungsgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren anzuwendende Norm des § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017 (in der Folge: VwGVG) lautet:
§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

2.1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits bestanden

haben, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten.

2.2. Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit einer Norm ist eine rechtliche Beurteilung, die weder eine neue Tatsache noch ein neues Beweismittel iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG darstellt (statt vieler VwGH 4.4.2018, Ra 2018/02/0040, 13.12.2016, Ra 2016/09/0107). Beim Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG handelt es sich zudem um einen relativen Grund. Das Verfahren ist nur wieder aufzunehmen, wenn sich voraussichtlich - damit ist ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit gemeint - ein anderer Spruch in der Hauptsache ergeben hätte; diese Frage ist nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die bei Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides bestand (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0165).

2.3. Insofern ist unabhängig von der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Anträge des Bf zu erkennen, dass das Judikat des Verfassungsgerichtshofes lediglich die Rechtslage geändert hat und daher keine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel darstellt. Die Änderung ist vielmehr im anzuwendenden Normmaterial verortet.

3. Im Hinblick auf den vor der belangten Behörde eingebrachten Wiederaufnahmeantrages des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens ist zu erkennen, dass diese eben mit Straferkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.12.2019, LVwG-700594 abgeschlossen wurde. Insofern ist der Antrag auf Wiederaufnahme gem. § 69 AVG zurückzuweisen. Dass eine Abweisung anstatt einer Zurückweisung erfolgte verletzte den Bf nicht in seinen Rechten, sondern war lediglich der Spruch zu korrigieren.

3.1. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist zu erkennen, dass dieser Antrag bei der belangten Behörde eingebracht wurde. § 32 Abs. 2 VwGVG sieht vor, dass dies beim Verwaltungsgericht direkt zu erfolgen hat. Mit der Vorlage des Beschwerdeaktes am 30.6.2020 wurde der Antrag dem zuständigen Gericht übermittelt. Diese Übermittlung erfolgte sohin außerhalb der gem. § 34 Abs. 2 VwGVG vorgegebenen Frist, zumal der Bf selbst angibt, vom für ihn auslösenden Umstand der Judikatur durch Whats App am 27.5.2020 erfahren hat (s Antrag des Bf vom 2.6.2020).

3.2. Gem. § 52 Abs. 7 iVm Abs. 2 VwGVG ist von der Verhängung eines Kostenersatzes abzusehen.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den formellen Voraussetzungen von Wiederaufnahmeanträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter